



Finanzamt Erfurt • Postfach 90 04 52 • 99107 Erfurt

Firma  
Rohde Bahnbau GmbH & Co.KG  
OT Gispersleben  
Mühlweg 35  
99091 Erfurt

Auskunft erteilt Frau Ehrich Geschäftszeichen 151 / 157 / 55002 P02/1	Zimmernummer 203	Telefon (Durchwahl) 0361 3782604 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 08.10.2019
--	---------------------	---	---------------------------------	---------------------

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Rohde Bahnbau GmbH & Co.KG  
(Name und Vorname bzw. Firma)  
Mühlweg 35, 99091 Erfurt  
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 151 / 157 / 55002  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE207787600

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Die Bescheinigung gilt mit  
Wirkung ab 01.01.2020.

(Datum)  
Finanzamt Erfurt  
August-Röbling-Str. 10  
(Dienststempel)  
Postfach 900 452  
99107 Erfurt

08.10.2019

*Ehrich, StAF*  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.